

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal über
die Durchführung des Projektes „Alleenradweg“**

Präambel

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat ein Handlungsprogramm „Alleenradwege auf stillgelegten Bahnstrecken NRW“ aufgelegt. Die Räte der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal haben beschlossen, auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Kaldenkirchen und Grefrath einen Radweg anzulegen. Im Rahmen dieses Programms soll von den Kommunen Grefrath und Nettetal ein gemeinsamer Förderantrag gestellt werden und ein Radweg von Grefrath bis Kaldenkirchen angelegt werden.

Im Hinblick auf die Vorbereitung und Abwicklung dieses Projektes werden vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Viersen und auf der Grundlage der §§ 59 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie des § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) die nachfolgenden Regelungen getroffen:

**§ 1
Förderantrag**

- (1) Die Stadt Nettetal beantragt für beide Gebietskörperschaften Landesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG. Der gemeinsame Förderantrag enthält eine komplette Beschreibung des Projektes einschließlich der nach den Gemeinden und Haushaltsjahren aufgeteilten Kosten und ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigefügt.
- (2) Der Grunderwerb wird von den Kommunen in eigener Verantwortung getätigt. Der Ausbau erfolgt auf der Grundlage der aus dem als Konzept (Pläne und Beschreibung, beigefügt als Anlage 1) entwickelten Ausbauplanung.

**§ 2
Finanzielle Abwicklung**

- (1) Die Stadt Nettetal vereinnahmt alle Fördermittel und wickelt die Zahlungen über ihren Haushalt ab. Einnahmen und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwendungen, die für die Gemeinde Grefrath vorgenommen werden, werden in einem sogenannten Projektkonto dargestellt.
- (2) Die von der Gemeinde Grefrath zu leistenden Eigenanteile werden der Stadt Nettetal entsprechend dem sich aus dem Projektfortschritt ergebenden Finanzbedarf auf einfache Anforderung hin erstattet.
- (3) Soweit der Stadt Nettetal aufgrund verspäteter Zuweisungen durch das Land Zwischenfinanzierungskosten entstehen, werden diese Aufwendungen von der Gemeinde Grefrath anteilmäßig mit einem Zinssatz von 4 % erstattet.
- (4) Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Projektkontos und nach Vorlage des geprüften Schlussverwendungsnachweises.

§ 3

Technische Abwicklung

- (1) Für die Wegestrecken in beiden Kommunen beauftragt die Stadt Nettetal alle Maßnahmen von der Planung über die Ausschreibung, den Bau und die Durchführung des Radwegbauprojektes bis zur gemeinsamen Abnahme, Gewährleistungsarbeiten, Abrechnung und Fertigung der Schlussverwendungsnachweise
- (2) Die Planung und die die technische Abwicklung erfolgt in Abstimmung zwischen den Kommunen. Über die auf Grefrather Gemeindegebiet vorgesehenen Baumaßnahmen ist die Gemeinde rechtzeitig und umfassend zu informieren und zu beteiligen.

§ 4

Personal- und Sachkosten

Für die durch die Abwicklung für die Gemeinde Grefrath der Stadt Nettetal zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten erstattet die Gemeinde Grefrath im entsprechenden Anwendung des § 8 der 2. Berechnungsverordnung einmalig einen Betrag in Höhe von 2,8 % der Grefrather Baukosten ohne Baunebenkosten. Der Betrag ist nach Beendigung der Baumaßnahme fällig.

§ 5

Übertragung des Radweges

Nach mängelfreier Abnahme übernimmt die Gemeinde Grefrath den auf ihrem Gemeindegebiet hergestellten Abschnitt des Radweges einschließlich des Begleitgrüns und der Nebenanlagen in ihre bauliche Unterhaltung und Pflege.

§ 6

Laufzeit

Die Vereinbarung endet mit der bestandskräftigen Prüfung der Schlussverwendungsnachweise durch die Bezirksregierung.

§ 7

Wohlverhaltensklausel

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung keine vollständige und abschließende Regelung aller mit der Verwirklichung des Projektes auftauchenden Fragen sein kann. Die Kommunen verpflichten sich für diesen Fall eine den beiderseitigen Interessen der Kommunen gerecht werdende Regelung zu finden.

Grefrath, den 14.11.2008

Nettetal, den 26.11.2008

Für die Gemeinde Grefrath



Herbert Kättner
Bürgermeister

Dr. Michael Rämpel
Bauamtsleiter

Für die Stadt Nettetal



Christian Wagner
Bürgermeister

Susanne Fritzsche
Techn. Beigeordnete